

VON TROTT ZU SOLZ
LAMMEK
RECHTSANWÄLTE

v. Trott Lammek Kurfürstendamm 32 10719 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Hans-Joachim Otto
- Vorsitzender -
Platz der Republik
11011 Berlin

Per e-mail:
kulturausschuss@bundestag.de

Dr. Jost von Trott zu Solz
Sekretariat: Isabel Schilgen
Durchwahl: (+49 30) 59 00 33 0-42
E-Mail: ischilgen@vontrott-lammek.de
Unser Zeichen: JVT-Anh/JVT.isc

Dr. Jost von Trott zu Solz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Clemens Lammek
Rechtsanwalt
Lothar Hüttenhein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Imke Gielen
Rechtsanwältin
Ruth Keinan, LL.B.
Advocate (Israeli Bar)*
Kai Schulz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Henning Kahmann, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Heiko Lehmkuhl, LL.M.
Rechtsanwalt
Falk von Wackerbarth
Rechtsanwalt
Dr. Elena Syssoeva
Rechtsanwältin

21. März 2007

Öffentliche Anhörung zu Fragen der Kunstrestitution

Sehr geehrter Herr Otto,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 28. März 2007, zu der ich hiermit gerne zusage.

Da es sicherlich nicht möglich ist, dass alle geladenen Sachverständigen zu den zwanzig Fragen in dem übermittelten Fragenkatalog Stellung nehmen können, möchte ich mich auf die Darlegung meiner Position zu den Fragen 10. und 18. beschränken und darf Ihnen nachfolgend zur Beantwortung dieser beiden Fragen Anregungen zur Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999 sowie des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) übermitteln.

Aus meiner Sicht bedürfen die materiellen Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung NS-verfolgungsbedingter Kunstverluste, wie sie in den Beschlüssen von Washington sowie der Gemeinsamen Erklärung und der Handreichung niedergelegt sind, keiner Änderung. Diese Regelungen basieren auf den bewährten Prinzipien des alliierten und westdeutschen

Rückerstattungsrechts, wie sie auch ihren Niederschlag im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen für Restitutionsansprüche im Bereich der früheren DDR gefunden haben. Verbesserungsbedürftig sind aus meiner Sicht allerdings die Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Beschlüsse im Einzelfall. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die der Gemeinsamen Erklärung zugrunde liegende Idee einer unproblematischen einvernehmlichen Regelung unter den Beteiligten nicht immer realisiert werden kann oder dass einvernehmlich gefundene Lösungen in der Öffentlichkeit – so oder so – vielfach kritisiert werden. Die angestrebte befriedende Funktion des Verfahrens wird dadurch verfehlt. Meine Anregungen dienen dem Zweck, durch Verbesserung der Verfahrensregularien auch bei anfänglichen Konfliktkonstellationen doch noch zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



v. Trott
Rechtsanwalt

VON TROTT ZU SOLZ
LAMMEK
RECHTSANWÄLTE

**Anregungen zur Ergänzung
der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999**

Die Gemeinsame Erklärung zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999 regelt die Selbstverpflichtung des Bundes, der Länder und der Kommunen, bei in ihren Beständen festgestellten verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern mit den Geschädigten bzw. ihren Erben eine faire und gerechte Lösung zu finden. Dabei geht die Gemeinsame Erklärung vom Grundsatz der Restitution als Lösung aus, empfiehlt den jeweiligen Einrichtungen aber auch Verhandlungen über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder eine anderweitige materielle Wiedergutmachung bei festgestelltem verfolgungsbedingtem Vermögensverlust. Die Gemeinsame Erklärung ist erkennbar von der Einschätzung geprägt, dass die Beteiligten in ihren Verhandlungen in der Regel einen Konsens sowohl über den entscheidungsrelevanten Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung als auch ein Einvernehmen über die Rechtsfolge, sei es Rückgabe oder Entschädigung, erreichen werden. Für den Fall, dass die Parteien im Verhandlungswege nicht zu einer Einigung kommen, weil sie unterschiedlicher Auffassung zum historischen Sachverhalt sind oder aber in ihren Rechtsmeinungen auseinander gehen, sieht die Gemeinsame Erklärung selbst keine Regelung des Konflikts vor. Die der Gemeinsamen Erklärung zugrunde liegende Erwartung, dass sich die Geschädigten bzw. ihre Erben und die staatlichen Einrichtungen bei geltend gemachten Ansprüchen auf verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter verständigen werden, ist zum großen Teil erfüllt worden, es hat sich jedoch in jüngster Zeit gezeigt, dass in diesen Fragen ein erhebliches Konfliktpotenzial liegt und die angestrebte Konfliktlösung der Parteien untereinander im Verhandlungswege auch unter Berücksichtigung der Funktion und der Möglichkeiten der Beratenden Kommission nicht immer gelingt. Für diese Konfliktkonstellationen sollte aus meiner Sicht erwogen werden, die Gemeinsame Erklärung durch Konflikt steuernde Verfahrensregelungen zu ergänzen. Ich rege deshalb folgendes an:

I

Versachlichung des Verfahrens zur Feststellung eines verfolgungsbedingten Verlustes durch ein förmliches Feststellungsverfahren beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

Nach der Gemeinsamen Erklärung gibt es in Konfliktfällen kein ausreichend geregeltes Verfahren zur Feststellung, ob ein Kulturgut verfolgungsbedingt verloren ging. Können sich Antragsteller und öffentlicher Eigentümer in den in der Gemeinsamen Erklärung vorgeschlagenen Verhandlungen nicht auf eine gemeinsame Feststellung eines verfolgungsbedingten Verlustes einigen, weil sie z. B. in Bezug auf die Deutung des historischen Sachverhalts oder der Rechtslage unterschiedlicher Auffassung sind, bleibt allenfalls das gemeinsame Anrufen der Beratenden Kommission. Ist eine Seite an der Einschaltung der Kommission nicht interessiert, bleibt der Fall ungeklärt und ohne Regelung. Wird die Kommission von beiden Seiten angerufen, so liegt ihre Funktion vorrangig in der Mediation, d. h. in der Herbeiführung eines fairen und gerechten Interessenausgleichs. Die Möglichkeiten der Kommission zur weiteren Klärung streitig gebliebener Sachverhalte sind dabei begrenzt. Die Aufgabe der Kommission ist es auch nicht, eventuell strittige Rechtsfragen zu entscheiden, d. h. die Kommission hat keine Gerichtsfunktion.

Die Beteiligten müssen deshalb nach den bisherigen Regelungen letztlich in eigener Verantwortung feststellen und entscheiden, ob der Verlust eines Kulturguts in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht verfolgungsbedingt war.

Die Feststellung eines verfolgungsbedingten Verlustes lediglich den Verhandlungen der Parteien zu überlassen, kann dazu führen, dass diese Verhandlungen bereits an dieser Frage scheitern können oder getroffene Entscheidungen von der Öffentlichkeit - je nach Grundeinstellung zum Thema Restitution - mehr oder weniger scharf kritisiert werden. Die der Gemeinsamen Erklärung zugeordnete Befriedungsfunktion wird in diesen Fällen nicht erfüllt, im Gegenteil: die unterschiedlichen Grundsatzauffassungen treten sogar noch verschärft einander gegenüber.

Dieser Verschärfung der Konfliktsituation kann aus meiner Sicht durch Versachlichung des Entscheidungsprozesses bei der notwendigen Feststellung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes vorgebeugt werden, indem den Beteiligten - bei Bedarf, d. h. bei fehlendem Einvernehmen - ein behördliches Feststellungsverfahren eröffnet wird.

Ein solches Verfahren könnte bei dem BADV angesiedelt werden. Diese Behörde ist fachkompetent, da sie ohnehin nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) noch Zigtausende von vermögensrechtlichen Verfahren nach den gleichen Kriterien für die Feststellung verfolgungsbedingter Vermögensverluste abzuarbeiten hat, wozu auch jüdische Kunstverluste im Bereich der früheren DDR gehören. Das BADV hat viel-

fach Zugriff auf einschlägiges historisches Material zum Verlusttatbestand sowie zu den Akten aus eventuell nach dem Krieg bereits geführten Wiedergutmachungs- bzw. Rückerstattungsverfahren. Das BADV kann durch eine Erweiterung des VermG ermächtigt werden, auf Antrag eines Beteiligten entsprechende förmliche Feststellungsbescheide zu erlassen. Diese wären auch rechtsmittelfähig, so dass die Entscheidungen bei Bedarf auch durch die zuständigen Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht überprüft werden könnten. Steht nach Abschluss eines solchen förmlichen Feststellungsverfahrens fest, ob der Verlust eines Kulturgutes verfolgungsbedingt war oder auch nicht, ist ein wesentlicher Teil der mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten historischen Befriedungsfunktion erfüllt. Entweder steht nach Abschluss des Verfahrens für alle Beteiligten und für die Öffentlichkeit fest, dass kein verfolgungsbedingter Verlust vorliegt und der Fall damit erledigt ist, oder aber es ist auf der Grundlage der gesicherten Feststellung eines solchen Verlustes in einer zweiten Verfahrensstufe von den Beteiligten - ggf. unter Einschaltung der Beratenden Kommission - eine Entscheidung über die Rückgabe oder eine sonstige faire und gerechte Lösung herbeizuführen.

Eine solche Versachlichung des Entscheidungsprozesses über die Feststellung eines relevanten Verlustes durch Einschaltung des BADV könnte in der Weise geschehen, dass im VermG an geeigneter Stelle folgende Bestimmung aufgenommen wird:

„Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen stellt auf Antrag des Berechtigten oder des Verfügungsberechtigten durch Bescheid fest, ob ein im Eigentum des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder einer der diesen zuzurechnenden Einrichtung stehendes bewegliches Kulturgut dem Berechtigten oder seinem Rechtsvorgänger verfolgungsbedingt im Sinne von § 1 Abs. 6 VermG abhanden gekommen ist.“

II

Erweiterung der Gemeinsamen Erklärung und der Zuständigkeit der Beratenden Kommission in Bezug auf eine gerechte und faire Lösung durch andere Regelungen als die Rückgabe


Die Gemeinsame Erklärung bestimmt in Ziffer I bei festgestelltem NS-verfolgungsbedingtem Verlust eines beweglichen Kulturgutes den Grundsatz der Restitution als die gebotene faire und gerechte Lösung. Es wird darüber hinaus den Einrichtungen empfohlen, mit den Berechtigten auch Verhandlungen über „anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. ggf. in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich)“ zu führen. Ergeben solche ergänzenden Verhandlungen keine einvernehmliche andere Regelung, greift der Rückerstattungsgrundsatz. Bei dieser Rechtsfolgeregelung halte ich eine

Präzisierung bzw. Erweiterung der Gemeinsamen Erklärung unter Zuweisung einer zusätzlichen Kompetenz der Beratenden Kommission für erwägenswert. Erscheint aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls die Anwendung des in Ziffer I Abs. 1 der Gemeinsamen Erklärung geregelten Rückgabegrundsatzes nicht fair und gerecht im Sinne der Gemeinsamen Erklärung, so könnte der Verfügungsberechtigte durch eine Änderung der Gemeinsamen Erklärung ermächtigt werden, die Beratende Kommission einseitig anzurufen, um eine Empfehlung zur Abgeltung des Wiedergutmachungsbedürfnisses gemäß Ziffer I Abs. 2 in Form einer „anderweitigen materiellen Wiedergutmachung“ zu erreichen. Die Kommission hat dann z. B. auf einen solchen einseitigen Antrag hin zu beurteilen, ob es fair und gerecht ist, trotz eines zuvor in einem gesonderten förmlichen Feststellungsverfahren festgestellten verfolgungsbedingten Vermögensverlustes eine Rückgabe zu verweigern, weil das betroffene Kulturgut für die Einrichtung oder für Deutschland insgesamt einen besonderen materiellen oder ideellen Wert hat, der ausnahmsweise höher zu bewerten ist als der grundsätzliche Restitutionsanspruch. Die Kommission kann in solchen **Ausnahmefällen** empfehlen, dass das Objekt nicht an den Berechtigten zurück übertragen wird, sondern dieser die „anderweitige materielle Wiedergutmachung“ z. B. in Form einer finanziellen Abfindung in der Höhe des Verkehrswertes oder aber ein anderes gleichwertiges Ersatzobjekt erhalten soll.

Wenn man die Gemeinsame Erklärung in diesem Sinne erweitern und der Beratenden Kommission die Zuständigkeit einräumen möchte, nach zuvor festgestelltem verfolgungsbedingtem Verlust und gescheiterten Verhandlungen der Parteien über eine andere als die Rückgabelösung zu beurteilen, ob die Rückgabe im Vergleich zu einer „anderweitigen materiellen Wiedergutmachung“ aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls noch fair und gerecht ist, so könnte dies durch die Einfügung eines Absatzes 3 bei der Ziffer I der Gemeinsamen Erklärung wie folgt geschehen:

„Hält die Einrichtung nach festgestelltem NS-verfolgungsbedingtem Verlust eines Kulturgutes und nach Scheitern von Verhandlungen mit dem Berechtigten eine Rückgabe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht für fair und gerecht und bevorzugt sie deshalb eine anderweitige materielle Wiedergutmachung, so kann sie einseitig die Beratende Kommission anrufen und diese um eine Beurteilung und Empfehlung bitten.“

Berlin, 21. März 2007


von Trott
Rechtsanwalt